

Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit

- Änderung -

Der Erlass vom 21. Januar 2008 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBl S. 9)
wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 vierte Strichaufzählung erhält folgende Fassung:

„dem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer und/oder Handwerkskammer beigefügt ist, dass die Arbeiten der Truppe keine wirtschaftlich beeinträchtigenden oder nachteiligen Auswirkungen auf Betriebe der gewerblichen Wirtschaft haben.“

2. In Nummer 19 Abs. 5 wird der Erstattungskostensatz für Personalkosten wie folgt geändert:

Streiche: „18,48 Euro“

Setze: „20,14 Euro“.

Der Erstattungskostensatz für Personalkosten gilt für alle Leistungen, die ab dem 1. Januar 2009 erbracht werden. Der oben genannte Erlass ist mit einem Hinweis zu versehen.

BMVg, 16. Dezember 2008
R I 2 - Az 32-01-29